

## Fünftes Buch.

# Das Gemeinschaftsrecht.<sup>1</sup>

### Einleitung.

#### § 274.

I. 1. Das Gemeinschaftsrecht regelt die Rechtsbeziehungen der nicht mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Personengemeinschaften, und zwar sowohl die Beziehungen dieser Gemeinschaft zu dritten Personen wie die Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren eigenen Mitgliedern und der Mitglieder untereinander. Da diese Rechtsbeziehungen ebenso gut dinglicher wie obligatorischer Art sein können, läßt das Gemeinschaftsrecht sich weder dem Recht der Forderungen noch dem Sachenrecht angliedern, sondern heißt im System des Privatrechts ein besonderes „Buch“ für sich.

Siehe hierzu die Bemerkung oben S. 284 I.

2. Unter den Personengemeinschaften ohne eigne juristische Persönlichkeit unterscheiden wir drei Hauptarten, die Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand, die Rechtsgemeinschaft nach Bruchteilen und die Rechtsgemeinschaft mit Gesamtberechtigung der Mitglieder. Was diese Unterscheidung zu bedeuten hat, wird erst später zu zeigen sein.

II. Die Regeln des Gemeinschaftsrechts finden sich teils im bürgerlichen Gesetzbuch, teils in mannigfachen andern Gesetzen, namentlich im Handelsgesetzbuch. Im bürgerlichen Gesetzbuch sind sie durch alle fünf Bücher verstreut (54, 428—430, 432, 705—758, 866, 1008—1011, 1437—1557, 2032 bis 2063 ufm.).

1) Crome, patiarische Rechtsgehalte (87); Jörges in Palandt'sches Handb. f. Handelsrecht 49 S. 140, 51 S. 47; Sachau, ebenda 58 S. 444; Oertl, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. (08); Reubeder, Vereine ohne Rechtsfähigkeit (07); Knoll, Recht der Gesellschaft (01); Josef bei Gradot 48 S. 283; Wilmelin, Arch. f. ju. Pr. 101 S. 361; Göttsch, Jahrb. f. Dogm. 55 S. 243; R. Wolf, ebenda 44 S. 143; v. Seiler, Mitigentum (99); besf., Jahrb. f. Dogm. 44 S. 363; Wolf, über das schliche Nebigentum. (95. 02).